

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1941)

Heft: 1

Artikel: Eigentümlichkeiten im Alpwesen und im Volksleben der bündnerischen Walser

Autor: Weiss, Richard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397089>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.

GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Eigentümlichkeiten im Alpwesen und im Volksleben der bündnerischen Walser

Von Dr. Richard Weiß, Schiers.

Wenn man das bündnerische Alpwesen, d. h. den gesamten durch die Alpwirtschaft bedingten Lebenskreis, auf walserische Eigentümlichkeiten hin betrachtet¹, so ergeben sich neben einer weitgehenden Übereinstimmung des Alpwesens der Walser und der Nichtwalser einige wichtige Merkmale, die fast nur auf dem Gebiet der Walsersiedlungen vorkommen. Zwei davon, welche die Eigentumsform und die Bewirtschaftungsweise der Alpen betreffen, sollen hier in erster Linie dargestellt werden; die zwei beigegebenen Karten zeigen ihre geographische Verbreitung in Graubünden². Im Anschluß daran sollen noch ein paar andere Züge

¹ Der vorliegende Aufsatz, welcher einen Vortrag in der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden wiedergibt, ist zum Teil ein Ausschnitt aus einer demnächst in Buchform erscheinenden volkskundlichen Darstellung des gesamten bündnerischen Alpwesens (Richard Weiß, Das Alpwesen Graubündens, Verlag Rentsch, Erlenbach-Zürich). Auf diese Publikation sei für die Ergänzung der hier folgenden Ausführungen und für den Nachweis der einschlägigen Literatur verwiesen.

² Die beiden folgenden, vom Verfasser gezeichneten Verbreitungskarten, welche aus dem „Alpwesen Graubündens“ stammen, sind bereits im Alp-Artikel des Dicziunari rumantsch grischun, dessen Redaktor dankenswerterweise die Druckstöcke zur Verfügung stellte, veröffentlicht worden.

des walscherischen Alpwesens und der Walserkultur überhaupt aufgezeigt werden.

Wir gehen aus von den rechtlichen Grundlagen des Alpwesens, indem wir die Eigentumsformen in ihrer geographischen Verbreitung und in ihrer historischen Entwicklung betrachten.

Abgesehen von den Privatalpen, welche nur 9% aller bündnerischen Alpen ausmachen, gibt es in Graubünden einerseits Privatkorporations- oder Genossenschaftsalpen, deren Eigentümer eine Privatkorporation, eine Genossenschaft von Teilhabern ist, und andererseits Gemeindealpen, deren Eigentümer eine Gemeinde, ein Gemeindeteil oder eine Gruppe von Gemeinden ist.

In Gemeindealpen hängt oder hing das Nutzungsrecht vom Bürgerrecht oder vom Haus- und Grundbesitz in der Gemeinde, im Engadin vom sogenannten Estim ab. Nach dem kantonalen Niederlassungsgesetz von 1874 Artikel 12 darf das Nutzungsrecht an den Alpen nicht mehr auf die Gemeindebürger beschränkt sein, sondern es muß auch den Niedergelassenen gewährt werden, allerdings gegen eine höhere Weidtaxe. Von der Ansässigkeit in der Gemeinde wird jedoch das Nutzungsrecht an den Alpen auch heute überall abhängig gemacht und gewöhnlich auch von dem althergebrachten Grundsatz, daß das zu sömmernde Vieh in der Gemeinde gewintert sein müsse. Es sind also Voraussetzungen dinglicher und nicht persönlicher Art, von denen das Nutzungsrecht in Gemeindealpen abhängt und abhing.

Die Genossenschafts- oder Privatkorporationsalpen unterscheiden sich von den Gemeindealpen durch den mehr persönlichen Charakter ihrer Nutzungsrechte, d. h. die Alpnutzung kommt in diesen Alpen nur denjenigen zu, welche Mitglieder der Alpkorporation, d. h. Besitzer von sog. Kuhrechten oder Alprechten sind, welche zum persönlichen Vermögen gehören und verkauft, vererbt und verpachtet werden können. Diese Korporationsteilrechte oder Alprechte sind nach der herrschenden iuristischen Auffassung als Mitgliedschaftsrechte persönliche Rechte, allerdings mit verstärkter dinglicher Wirkung, also verdinglichte Mitgliedschaftsrechte, ähnlich wie Aktien. Die Alpgenossenschaften oder Privatkorporationen als Eigentümer der Genossenschaftsalpen und Inhaber der Kuhrechte oder Nutzungsanteile sind nach ihrer rechtlichen Natur mit Aktiengesellschaften zu vergleichen.

Prozentual sind etwa 70% der bündnerischen Alpen Gemeindealpen und 18% Genossenschaftsalpen.

Über die geographische Verbreitung der beiden Eigentumsformen gibt die erste der zwei Karten, welche die Gebiete mit Privatkorporationsalpen darstellt, anschaulichen Aufschluß.

Ein Überblick über diese Karte läßt in auffallender Weise die Walsersiedlungen in Erscheinung treten. Keiner von den wichtigen Walserorten fehlt. Ein Hinausgreifen der Privatkorporation über das Walsergebiet ist verhältnismäßig selten zu beobachten. Es kommt in einzelnen Alpen bei Truns und Disentis (Rusein, Naldils), im Lungnez und im Domleschg vor (Schall-Raschil, Danis, Parnegl, Lüschi, Carnusa u. a.). Wir dürfen also im Hinblick auf diese Karte mit einem gewissen Recht die Eigentumsform der Genossenschaftsalp in Graubünden als eine weitgehend walserische Eigentümlichkeit ansprechen, um so mehr als wir sie auch in altwalserischen Gebieten im Wallis finden. (Man erinnert sich dabei an die bekannten Alprechtstesseln des Oberwallis, die in Graubünden nur im Avers, in Langwies und in St. Antönien nachzuweisen sind. Wie die Privatkorporation, zu der sie gehören, sind sie – nicht aber die Tesseln überhaupt – eine Walsereigentümlichkeit.)

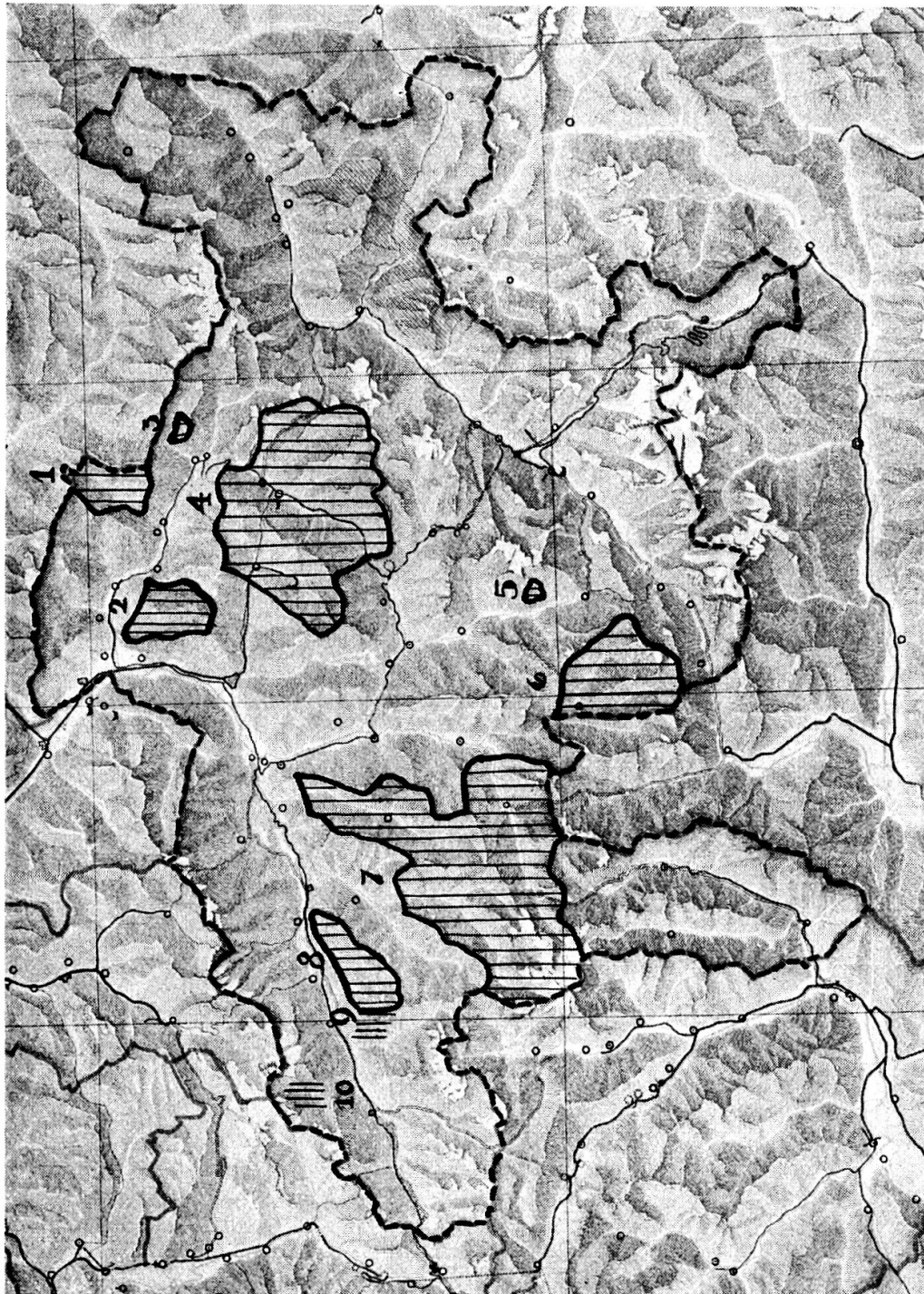
Es stellen sich aus der Betrachtung der Karte drei Probleme, die wir im folgenden zu beantworten suchen:

1. Wie haben sich die beiden Eigentumsformen geschichtlich entwickelt? Welches sind ihre Ursprünge? Wie ist insbesondere die den Walsern eigentümliche Rechtsform der Genossenschaftsalp geschichtlich zu erklären?

2. Wie verhält sich die Rechtsform der Genossenschaftsalp zur Betriebsform der Einzelsennerei, mit der sie in ihrer geographischen Verbreitung, wie der Vergleich mit unserer zweiten Karte zeigt, weitgehend übereinstimmt?

3. Wie fügt sich die rechtliche Organisation der walserischen Alpen, eben die Privatkorporation, dem Gesamtbild des walserischen Alpwesens und der Walserkultur überhaupt ein?

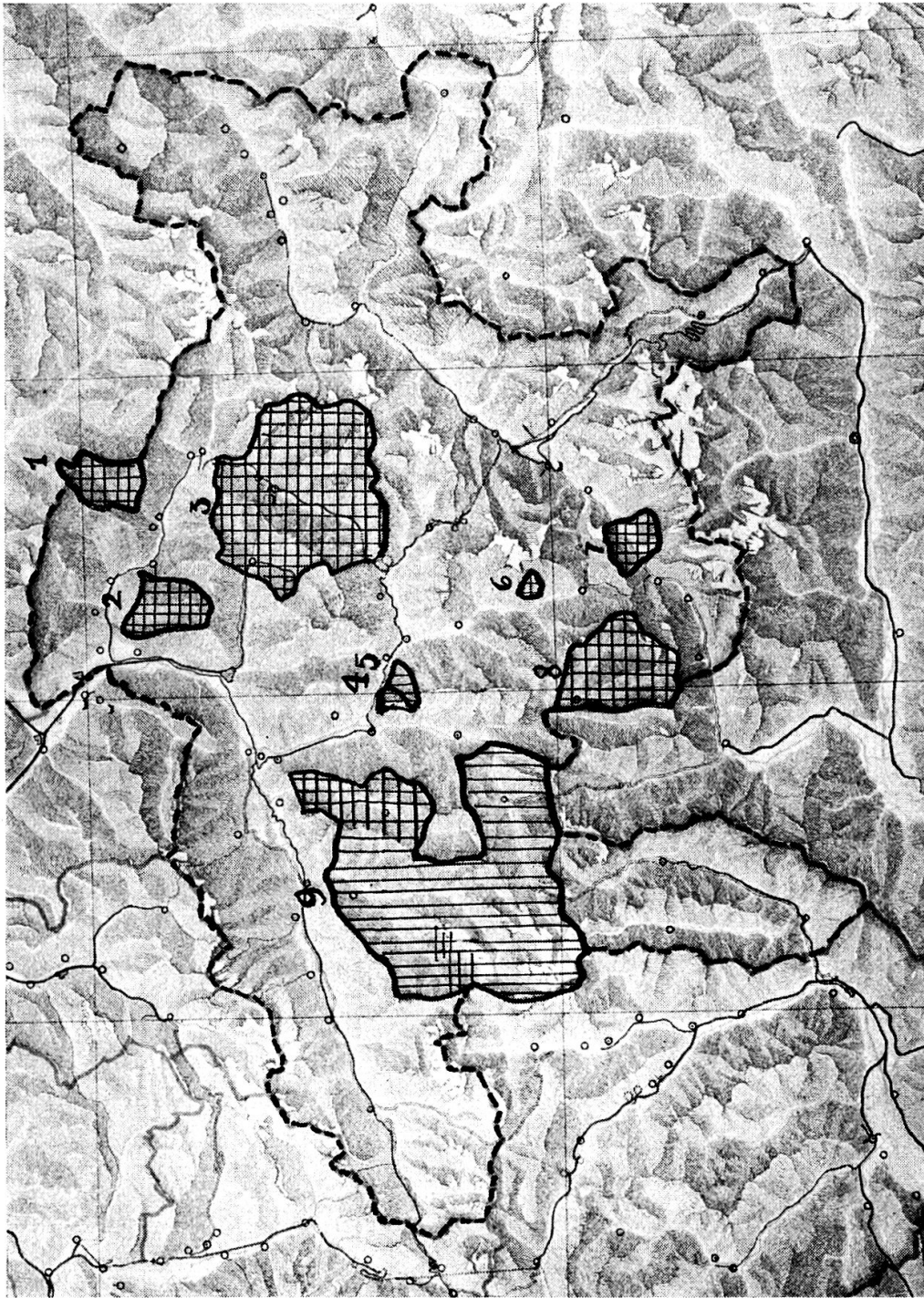
Zunächst zur ersten Frage nach Ursprung und Entwicklungsbedingungen von Gemeindealpen und Genossenschaftsalpen! Ich muß mich dabei auf Andeutungen beschränken. Für eine eingehendere Behandlung des Themas kann



(Behördlich bewilligt am 12. 8. 1940 gemäß BRB. vom 3. 10. 1939).

Karte I. Die Verbreitung der Privatgenossenschafts- oder Stoßalpen.

Legende: 1. St. Antöniertal: Castels, Rüti, Ascharina. 2. Valzeina und Furna. 3. Alp Äbi im Schlappintal bei Klosters (ehemalige Walsersiedlung Schlappin). 4. Davos, Wiesen, Langwies, Arosa. 5. Alp Flix. 6. Avers. 7. Safien, Vals, Rheinwald. 8. Obersaxen. 9. und 10. Einzelne Alpen von Truns und Disentis; auch im Lugnez und im Domleschg kommen Privatgenossenschaftsalpen vor.



(Behördlich bewilligt am 12. 8. 1940 gemäß BRB. vom 3. 10. 1939.)

Karte II. Die Verbreitung der Einzelsennereibetriebe.

Legende (schraffiert: ehemalige Einzelsennereibetriebe; quadriert: gegenwärtige Einzelsennereibetriebe): 1. St. Antöntiertal: Castels, Rüti, Ascharina. 2. Valzeina und Furna. 3. Davos, Wiesen, Langwies, (Arosa?). 4. Muttten. 5. Stürvis. 6. Alp Flix. 7. Alpen von Stampa: Maloggia-Capolago, Grevasalvas, Isola. 8. Avers. 9. Rheinwald, Safien (mit Ausnahme der auswärtigen Alpen), Vals und Lugnez (Alpen Patnaul und Vanescha bis in die Gegenwart).

ich auf mein Buch und die dort zitierte historische und rechtshistorische Literatur, auf welche sich meine Ausführungen stützen, verweisen.

Eine durchaus einheitliche historische Herleitung der Gemeindealpen einerseits und der Genossenschaftsalpen andererseits läßt sich nicht festhalten; da und dort haben besondere Umstände in älterer oder neuerer Zeit noch zu Umstellungen in den Eigentumsverhältnissen geführt.

Immerhin läßt sich für einen großen Teil der bündnerischen Gemeindealpen ihre Herkunft aus der Talmark oder Talallmend feststellen. Der altertümliche Zustand einer Talmark und einer Talmarkgenossenschaft hat sich in der Urner Wald- und Allmend-korporation bekanntlich bis in die Gegenwart erhalten. In Graubünden ist er seit dem letzten Jahrhundert verschwunden. Immerhin waren im Schams und im Calancatal die Alpen bis ins 19. Jahrhundert gemeinsames Eigentum der ganzen Talschaft, im Engadin bis im 16. Jahrhundert. Im Engadin wurde die sogenannte Territorialteilung in den Jahren 1538 und 1543 durchgeführt, d. h. die bisher unverteilten Alpweiden wurden gegeneinander abgegrenzt und den Nachbarschaften, den Vorläufern der heutigen Gemeinden, zugeschrieben. Im Münstertal geschah dasselbe im Jahre 1466. Auch in andern Talschaften ist derselbe Vorgang urkundlich nachweisbar. Daß jedoch die Markgenossenschaftstheorie in Graubünden nicht verallgemeinert werden soll, wie dies gelegentlich versucht wurde, hat Liver in seiner Rechtsgeschichte des Rheinwald³ mit guten Gründen gefordert. In manchen Talschaften, besonders an Walserorten, fehlen Anhaltspunkte für den Nachweis einer ursprünglichen Talmarkgenossenschaft.

Zwar kann man die heutigen Gemeindealpen im Engadin – auch dort allerdings mit Ausschluß der ehemals zu den bischöflichen Meierhöfen gehörenden Alpen –, ferner die Alpen in Calanca, Schams, Münstertal und in andern Gebieten urkundenmäßig aus einer Talallmend herleiten, aber keinesfalls können die heutigen Besitzverhältnisse an den Alpen durchwegs aus der Aufteilung einer ursprünglichen Talallmend erklärt werden. Nicht einmal alle Gemeindealpen sind aus der Talmark hervorgegangen; wie

³ Im 66. Jahresbericht der Hist.-antiq. Ges. von Graubünden, Chur 1937, S. 148 ff.

schon erwähnt, können sie neuerdings aus Genossenschaftsalpen entstanden sein. Erst recht aber lassen sich die Genossenschaftsalpen nicht durch die Markgenossenschaftstheorie erklären. Zwar hält Karl Meyer⁴ für Blenio und Leventina auch die Entstehung von Genossenschaftsalpen aus der Talallmend für möglich. In Graubünden aber, wo die Genossenschaftsalpen fast durchwegs walserisch sind, müssen wir andere Ursprünge suchen. Wir finden sie in den Erblehensverträgen, durch welche den einwandernden walserischen Siedlergruppen oder den einzelnen walserischen Höfen die ihnen nötigen Alpen von den Grundherren ausgeschieden wurden. Die Genossenschaften der Lehensträger sind als die Vorläufer der heutigen Privatkorporationen zu betrachten⁵. Auch die vereinzelt Genossenschaftsalpen in romanischem Gebiet, z. B. dem Gebiet der Grundherrschaft des Klosters Disentis, müssen aus solchen lehensrechtlichen Verhältnissen erklärt werden. Ebenso haben sich in den Alpen der bischöflichen Meierhöfe im Engadin mit ihrer Sonderstellung zuerst Privatkorporationen entwickelt, und erst später nach Analogie der übrigen Alpen Gemeindealpen. Immerhin läßt sich dieses Erklärungsprinzip für die Genossenschaftsalpen auch nicht ausnahmslos und schematisch anwenden. Wir müssen indessen hier auf die Erklärung von Sonderfällen verzichten.

Wir fassen unsere Ansicht im Bewußtsein einer gewissen Verallgemeinerung dahin zusammen: Einerseits finden wir heute in romanischen Gebieten Bündens hauptsächlich Gemeindealpen, was sich daraus erklärt, daß in den Gebieten mit alteingesessener romanischer Bevölkerung die Nutzungsrechte an dem ursprünglich reichlich bemessenen Gemeinland von jeher territorial bestimmt waren und daß sich dort auf territorialer Basis durch Aufteilung der Talmark unter die Gemeinden Alpgenossenschaften öffentlichen Rechtes auf territorialer Basis entwickelten; die territoriale Aufteilung hat hier organisch zum Prinzip der Gemeindealpen geführt. Auf der andern Seite finden wir hauptsächlich auf walserischem Gebiet die Genossenschaftsalpen, was sich daraus erklärt, daß die später einwandernden Walser einzeln oder in Gruppen

⁴ Karl Meyer, Blenio und Leventina, Luzern 1911.

⁵ Die besonderen lehensrechtlichen Bedingungen müßten allerdings von Fall zu Fall historisch untersucht werden. An sich könnten Lehensalpen auch zu Gemeindealpen sich entwickeln; vgl. Liver a. a. O. S. 60.

ihre Alpen durch Lehensvertrag zugeteilt erhielten. Das Lehen entwickelte sich, wie dies auch sonst zu geschehen pflegte, zu Eigentum, die Lehensträger wurden zu Eigentümern der Alp.

Somit sind wir zu einer vorläufigen Antwort auf unsere erste Frage nach Ursprung und Entwicklungsbedingungen der Gemeinde- und der Genossenschaftsalpen gekommen. Die Interpretation unserer zweiten Karte, zu der wir nun übergehen, soll uns zur Beantwortung unserer zweiten Frage führen, welche auf den Zusammenhang zwischen der eben besprochenen Rechtsform der Privatkorporation einerseits und der Wirtschaftsform der Einzelsennerei andererseits zielt. Der Erklärung der Karte, welche die Verbreitung des wirtschaftlichen Charakteristikums der meisten walserschen Alpen, der Einzelsennerei darstellt, lassen wir wiederum eine kurze Begriffsbestimmung vorangehen.

Ebenso wie wir die Alpen nach den zwei wichtigsten Formen des Eigentums in zwei Gruppen teilten, lassen sich in den bündnerischen Kuhalpen wie übrigens auch weiterhin im Alpengebiet zwei Betriebsformen unterscheiden, die der Einzelsennerei und die der genossenschaftlichen Sennerei. Bei dieser letzteren wird die Milch der ganzen Alp nicht durch die Viehbesitzer oder Alpgenossen selber, sondern durch das von ihnen angestellte Alppersonal in einer zentralisierten Sennhütte besorgt. Bei Einzelsennerei geschieht zwar das Hüten des Viehes auch genossenschaftlich; aber das Melken und die Verarbeitung der Milch geschieht individuell; d. h. jeder einzelne Alpgenosse hat selber für die Verarbeitung seines Milchanteils und ebenso für die dazu notwendigen Gebäulichkeiten zu sorgen. Die Alpen mit Einzelsennereibetrieben kennzeichnen sich deshalb schon auf den ersten Blick dadurch, daß sie statt einer einzelnen Sennhütte mit den allenfalls dazugehörigen Stallungen ein ganzes Hüttendörfchen aufweisen.

Das genossenschaftliche System hat in Graubünden eine größere Verbreitung als das Einzelsennereisystem. Dieses ist schon seit längerer Zeit im Rückgang begriffen. Vom Standpunkt einer rationalisierten Alpwirtschaft aus wird es als „Stümperbetrieb“ bekämpft. Es sei auf diese Art keine rationelle Milchverwertung möglich, der einzelne habe oft zuviel Milch zum Trinken und zu wenig zum Käsen, die altmodischen privaten Sennereieinrichtungen verhinderten die Herstellung absatzfähiger Milchprodukte,

der Einzelbetrieb bedeute eine Verschwendung von Arbeitskräften während der Zeit der Heuernte.

Demgegenüber lassen sich eigentlich fast nur gefühlsmäßige Gründe zugunsten der Einzelsennerei ins Feld führen, die Abneigung der Bauern, Fremden ihr Vieh zu überlassen, das idyllische Leben in den Alpdörfchen, in denen man die verhältnismäßig leichte Alparbeit vorwiegend den beschränkt Arbeitsfähigen überläßt, vor allem alten Leuten, an manchen Orten auch den Frauen. In Vals hieß es früher von einem alten Mann: „Er ist nüt mee, er cha z'Alp.“ So wurde die Alp im Sommer zu einer Versorgung für die Alten – wie es J. Jörger von einer Valser Alp so schön beschreibt im Batallion Luzzi – und vor allem auch für die Kinder, welche da in paradiesischer Freiheit und in holder Gemeinschaft mit den Vierbeinern den Sommer hindurch ein gesundes und ungezwungenes Leben führen.

Wo kommt nun dieses individualistische System der Alpsennerei in Graubünden vor, und wo läßt es sich aus früherer Zeit nachweisen? Die Antwort gibt unsere zweite Karte. Sie zeigt, daß sich auch das Verbreitungsgebiet der Einzelsennerei weitgehend mit dem der Walsersiedlungen deckt; auch Mutten, das seine Alp vom Sommerdörfchen Obermutten aus bewirtschaftet, erscheint auf dieser Karte. Von den wichtigen Walserorten fehlt nur Obersaxen, das sich in seiner ganzen alpwirtschaftlichen Organisation weitgehend der romanischen Umgebung angeglichen hat; selbst die romanische Terminologie hat es, teilweise in Lehnübersetzungen, übernommen. Im Gegensatz zur Verbreitungskarte der Privatkorporationen läßt sich auf der zweiten Karte ein stärkeres Übergreifen der Einzelsennerei auf romanisches Gebiet feststellen, nämlich in Stürvis, im Lugnez und am Silsersee. (Die früher im Tavetsch und teilweise auch im Oberhalbstein übliche *Wechselsennerei*, eine Art Übergangsform zwischen Einzelsennerei und genossenschaftlicher Sennerei, lassen wir hier unberücksichtigt.)

Abgesehen von diesen Abweichungen dürften wir die Einzelsennereien auf Grund unserer Karte nicht ohne weiteres als eine Walsereigentümlichkeit ansprechen. Es ist ein solides methodisches Prinzip der Siedlungskunde, immer zuerst die in Betracht kommenden Naturfaktoren genauestens zu prüfen, bevor man eine wirtschaftliche Erscheinung auf die menschliche Eigenart der Sied-

ler zurückführt, also zu historischen und ethnographischen Erklärungsgründen greift.

Bei der Interpretation unserer Verbreitungskarte der Einzelsennereibetriebe drängt sich zunächst ein natürlicher Faktor als Erklärungsgrund auf, nämlich der folgende: Die Einzelsennerei kommt überall dort vor oder sie hat sich dort erhalten, wo eine geringe Vertikaldistanz die Talsiedlung und die Alp trennt, wo also der Weg zur Alp verhältnismäßig kurz ist. Die Alpen am Silsersee, welche von Stampa aus bewirtschaftet werden, bilden eine Ausnahme, die besonderer Erklärung bedürfte. Sonst liegen Talbetrieb und Alp in fast all diesen Gebieten nicht viel mehr als eine Stunde auseinander, weil die Talsiedlungen überall verhältnismäßig hoch, häufig in den obersten Talstufen der Haupttäler oder in Seitentälern gelegen sind. Die sonst zwischen Tal- und Alpbetrieb eingeschaltete Maiensäßstufe fällt demnach fast durchwegs aus, d. h. Maiensäß- und Alpbetrieb fallen zusammen. In den Alpen mit Einzelsennerei wird meistens auch Heu aus nahegelegenen privaten Wiesen eingebracht, so daß über Anfang und Schluß der Alpzeit hinaus noch Stallfütterung möglich ist. Die Kombination von Weidgang und Stallfütterung aber ist das Kennzeichen der Maiensäße. Die Alpen mit Einzelsennerei dienen also häufig als Maiensäße und als Alpen zugleich.

Ohne Zweifel begünstigt diese Möglichkeit einer praktischen Verbindung von Maiensäß- und Alpwirtschaft die Beibehaltung der Einzelsennerei auch auf der Alpstufe. Man bleibt auch im Alpbetrieb bei der nicht-genossenschaftlichen, individualistischen Arbeitsweise, da der Weg zur Alp kurz ist, und da in der Nähe der Alpweiden ohnehin in den privaten Wiesen das Heu geerntet werden muß. Man kann also in den Alpen mit Einzelsennerei einfach eine durch die Höhenlage der Talsiedlung bedingte Kombination von Maiensäß- und Alpbetrieb sehen. Die Einwirkung des Naturfaktors, vor allem der Höhenlage der Talsiedlung, muß jedenfalls bei der Interpretation unserer zweiten Karte im Auge behalten werden, um so mehr als auch in hochgelegenen Siedlungsgebieten der Romanen, im Tavetsch, im Lugnez und im Oberhalbstein, Einzelsennerei oder wenigstens Wechselsennerei auf den Alpen nachweisbar ist in früherer Zeit.

Immerhin bleibt die Tatsache bestehen, daß die Walserkolonien, mit einziger Ausnahme von Obersaxen, ihre Alpen in-

dividualistisch im Einzelsennereibetrieb bewirtschaften oder bewirtschaftet haben. Der Eindruck dieser Tatsache wird verstärkt durch die Feststellung, daß dem ganzen Wanderweg der Walser entlang, im Berner Oberland, im Lötschental, im obern Goms dasselbe System vorkommt, wobei wir es allerdings auch wieder mit hoch gelegenen Talsiedlungen zu tun haben. Auch jenseits des Monte Rosa finden wir dieses System in Macugnaga und in Alagna, wo die Einzelsennerei mit weiblichem Personal im Gegensatz steht zu dem genossenschaftlichen System mit männlichen Sennen im angrenzenden piemontesischen Gebiet. Wenn wir also auch im Auge behalten, daß Einzelsennerei nur dort möglich ist, wo Alp und Talsiedlung nicht zu weit auseinander liegen, daß die Höhenlage der Siedlung also ein Naturfaktor von Bedeutung ist für die Verbreitung der Einzelsennerei, so muß doch die Tatsache, daß auch unsere zweite Karte das Walsergebiet so deutlich in Erscheinung treten läßt, noch eine andere Erklärung nahelegen, daß es sich nämlich um eine Walsertradition, um einen herkömmlichen Bestandteil des walserischen Alpwesens und der Walserkultur handle.

Wir kommen damit auf unsere zweite Fragestellung zurück, indem wir erwägen, ob etwa die Wirtschaftsform der Einzelsennerei von der Rechtsform der Privatkorporation abhängig sei. Daß dies nicht unbedingt der Fall ist, zeigt schon ein Vergleich unserer Karten, denn man konnte in Gebieten mit Privatkorporationsalpen im Rheinwald und in Vals neuerdings ohne Schwierigkeit zur genossenschaftlichen Sennerei übergehen; einerseits werden die Privatkorporationsalpen im Oberland und im Domleschg mit genossenschaftlicher Sennerei bewirtschaftet und andererseits haben oder hatten die Gemeindealpen am Silsersee und in Stürvis Einzelsennerei. Nur soviel läßt sich festhalten, daß auf Gemeindealpen, deren Bewirtschaftung unter verschiedenen Dorfteilen oder Terzen nach einem Turnus wechselt, keine Einzelsennerei möglich ist, weil die einzelnen Alpenossen natürlich nur auf einer solchen Alp private Hütten erstellen, die sie nicht nach einigen Jahren wieder verlassen müssen. Wenn sich demnach ein bestimmter und allgemein gültiger Zusammenhang zwischen Einzelsennerei und Privatkorporation nicht feststellen läßt, so kann man doch sagen, daß die für den privaten Hüttenbau und für die Einzelsennerei notwendige Konstanz der Alpnutzung durch

das System der Privatkorporationen in hohem Maße gewährleistet ist, weil dabei oft in der gleichen Familie durch Jahrhunderte hindurch dieselbe Zahl von Kuhrechten in derselben Alp vererbt wird, so daß sich das Hüttenbauen wohl lohnt. Zu den Teilhaberrechten oder Kuhrechten gehören die Gebäude und sie gehen bei Handänderungen gewöhnlich mit den Rechten an den neuen Alpgenossen über.

Unsere Überlegungen zeigen also, daß man zwar die Einzelsennerei nicht einfach als eine Begleiterscheinung der Privatkorporation erklären kann, daß aber die Rechtsverhältnisse der Privatkorporation die individualistische Bewirtschaftung der Alpen begünstigen und zur Erhaltung der Einzelsennerei bis in die neueste Zeit beigetragen haben.

Damit kommen wir zur Beantwortung unserer dritten Frage, indem wir den Versuch machen, die beiden bisher besprochenen Eigentümlichkeiten walserischen Alpwesens in das Gesamtbild der Walserkultur einzuordnen.

Wir glauben nämlich behaupten zu dürfen, daß die typische Rechtsform und die Wirtschaftsform der walserischen Alpen einem Grundzug aller Walserkultur, dem Hang zum Individualismus, zur Selbständigkeit und Selbstherrlichkeit des Einzelnen, ja zur Einzelgängerei und Eigenbrötelei entsprechen. Wir beschränken uns hier darauf, diesem einen Charakteristikum der Walserkultur nachzugehen und verzichten also bewußt auf die Berücksichtigung anderer Merkmale.

Im System der Privatkorporation möchten wir diesen Individualismus insofern feststellen, als er den Alpbesitz zum privaten Vermögensanteil macht. In einer Privatkorporationsalp hat der Alpgenosse viel mehr das Gefühl, auf seiner ihm persönlich oder seiner Familie oder seinem Hof wenigstens zum Teil gehörenden Alp zu sein, um so mehr als er dort auch seine eigenen, nur von ihm benutzten Gebäude hat. Eine Realteilung der Alp unter die Teilhaber ist zwar ausgeschlossen, aber der Walser fühlt sich doch als Herr und Meister seines Alpanteils, viel mehr als der Romane, welcher sein Vieh in der Gemeindealp sömmert, in welcher jeder grundsätzlich das gleiche Recht hat und in welcher die Gesamtheit der Gemeinde in allen wichtigen Fragen entscheidend ist. Während in Privatkorporationsalpen häufig nach der Größe der Anteile, d. h. nach der Anzahl der Kuhrechte abgestimmt wird,

hat in der Verwaltung der Gemeindealpen jedes Gemeindeglied gleiches Recht und gleiche Stimme.

Nicht nur der gegenwärtige Zustand, sondern auch der geschichtliche Ursprung der walserischen Alporganisation zeigt entsprechende Züge, indem die Alpen nicht wie in vielen romanischen Gegenden aus dem territorialen und kollektiven Prinzip der Talallmend sich entwickelten, sondern durch Lehensverträge von vorneherein an bestimmte Höfe und Siedler individuell gebunden waren. Das entspricht dem ebenfalls individualistischen Prinzip der walserischen Einzelhofsiedlung oder es ist sogar durch sie bedingt.

Daß die Einzelsennerei gegenüber der genossenschaftlichen Alpsennerei einen individualistischen Charakter hat, liegt auf der Hand. Die Walser wollen ihr Vieh nicht Fremden überlassen, sondern in eigener Hütte ihren eigenen Käse nach eigenem Geschmack machen. Die Nachteile dieser primitiven, der Hausennerei der Frauen verwandten Alpsennerei empfanden sie weniger, da sie, im Gegensatz zur vorwiegenden Autarkiewirtschaft der Romanen, vom Paßverkehr lebten und ihre Viehwirtschaft auf Handel und damit mehr auf die Zucht von Vieh als auf die Produktion hochwertiger Milcherzeugnisse einstellten. Die Kräfte, welche der Ackerbau im Tal bei den Romanen beansprucht, sind bei den Walsern teilweise frei für die Alparbeit.

Die Einzelsennerei wird also nicht nur von der rechtlichen Organisation der Privatkorporation begünstigt, sondern sie paßt auch vorzüglich in die gesamte, individualistisch geprägte walserische Wirtschaftsweise hinein. Der individualistische Alpbetrieb entspricht dem individualistischen Betrieb im Tal, der durch die zerstreute, individualistische Hofsiedlung bedingt ist. Die in sich geschlossenen Hoffluren der Einzelhöfe machen weniger Rücksichten auf den Nachbar nötig; sie gewähren dem Walser die seiner Art entsprechende Ellbogenfreiheit und Selbstherrlichkeit. Demgegenüber muß in den romanischen Dörfern, um eine reibungslose Bewirtschaftung möglich zu machen, die Dorfflur mit ihrer Gemengelage der Äcker und Wiesen dem Flurzwang unterstellt werden, ebenso wie in nichtalpinen Ackerbauerndörfern vor der Aufhebung des Flurzwanges und vor der Flurbereinigung. Nicht nur der Ackerbau, sondern auch die Heuernte unterliegt dem Flurzwang. In den Dörfern des Unterengadins z. B. wird

heute noch am Abend jeweilen ausgerufen, welche Munta, d. h. welcher Wiesenbezirk von morgen an geheut werden dürfe. Nicht nur in der Bewirtschaftung der Felder und Wiesen, sondern auch auf vielen anderen Gebieten des täglichen Lebens und der Arbeit – man betrachte daraufhin die Brunnen- und Wasserordnungen der Engadiner Dörfer – ist der romanische Dorfbewohner daran gewöhnt, sich der Dorfgemeinschaft einzuordnen, sich mit den ausgeklügelten Bestimmungen der Dorfsatzungen, den sogenannten Tschentaments, und den vielen Dorfbeamten abzufinden. Dem freien Walser wäre eine solche Beschränkung seiner persönlichen Freiheit zuwider. Er schaltet und waltet auf seinem Boden nach eigenem Kopf und eigenem Willen. Sinn und Verständnis für Dorfgemeinschaft gehen ihm ab; er ist auf sich selber gestellt.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, von denen wir bisher sprachen, finden ihren Ausdruck in Sitte und Brauch, die dem Volksleben ihr charakteristisches Gepräge geben. Auch da finden wir denselben Unterschied zwischen Walsern und Romanen. Sitten und Bräuche, zu denen eine sie tragende und überliefernde Gemeinschaft, vor allem eine Dorfgemeinschaft gehört, sind in romanischem Gebiete viel mannigfaltiger und farbiger ausgebildet als in Walsergebieten. Das gilt zunächst für unser spezielles Gebiet, das Alpwesen. Die Gemeinschaftsbräuche altromanischer Alpwirtschaft, vor allem das Milchmessen, die Masüras, und die Verteilung der Alpprodukte mit all den Bräuchen, Festlichkeiten und gemeinsamen Schmausereien fallen in Walsergebieten völlig weg, weil bei Einzelsennerei weder das Milchmessen noch das Verteilen der Alpprodukte nötig ist. Das Alpjahr der Walser geht dadurch seiner festlichen Höhepunkte verlustig. Alpfahrt und Alpentladung müssen zwar auch bei den Walsern von allen Alpgenossen gleichzeitig durchgeführt werden; aber sie sind doch viel mehr Sache des Einzelnen als der Alpgenossenschaft oder des Dorfes. Abschiedsfeste von der Alp (Letzenig, Schwiger vergrabe) werden in einzelnen Alphütten gefeiert und nicht wie bei den Romanen in gemeinsamer Sennhütte oder drunten in der Dorfgemeinschaft.

Das Alpwesen ist auch da wieder ein Spiegel des Dorflebens überhaupt. Von all den festlichen Anlässen, welche in romanischen Dörfern den Jahreslauf sinnvoll gliedern und beleben, findet man in den Walsersiedlungen wenig. Diese machen

nicht selten in Hinsicht auf Sitten und Bräuche einen kahlen, nüchternen, rationalistischen Eindruck, was um so auffallender ist, als die Walserorte häufig verkehrsabgelegener sind als die Siedlungen der Rätoromanen. Bezeichnend ist, daß die von Caduff⁶ untersuchte, in hohem Grad gemeinschaftsfördernde und brauch-erhaltende Organisation der Knabenschaft in den rätoromanischen Gebieten viel stärker ausgeprägt und entwickelt ist als bei den Walsern.

Natürlich treten bei den Walsern auch alle die mündlichen Überlieferungen, welche an die sie bewahrende Dorfgemeinschaft gebunden sind, zurück. Die für das Dorfgefühl so typischen Dorfgeschichten, Dorfneckereien und Dorfübernamen, welche in rätoromanischen Tälern in reicher Blüte sind, finden sich bei den Walsern nur spärlich. Hier ist wiederum die walserische Einzelhofsiedlung, deren individualisierende Wirkung wir schon bei der rechtlichen Organisation der Alpen und bei der Wirtschaftsweise der Walser feststellten, bestimmend.

Wir dürfen also überhaupt für den im Alpwesen, in der Wirtschaftsweise und schließlich im Brauchtum der Walser festgestellten individualistischen Zug weitgehend die Einzelhofsiedlung verantwortlich machen; mindestens hat sie zur Erhaltung der genannten walserischen Eigenart bis heute beigetragen.

Ein entschiedener Individualismus muß indessen schon den Urvätern der Bündner Walser eigen gewesen sein, die Pioniere und Kolonisten waren so gut wie die Spitzen- und Stoßtruppen der germanischen Völkerwanderung, deren letzte Nachläufer sie sind, so gut auch wie in neuer Zeit die Buren Südafrikas und die Farmer des Wilden Westens. Alle diese Pioniere und bäuerlichen Vorkämpfer menschlicher Kultur gegenüber unbezwungenen Naturgewalten müssen ihrer Art und ihrer Aufgabe nach entschlossene Einzelgänger sein, auch dort, wo sie sich zu Gruppen zusammenfinden. Es muß sich ein trotziger, selbtherrlicher und selbstbewußter Geist bei ihnen ausbilden, eben das, was wir mit einem Wort als einen positiven Individualismus bezeichnen können.

Einzelne der walserischen Pioniertypen sind uns aus den ältesten Siedlungsurkunden im Rheinwald und in Davos wenigstens dem Namen nach bekannt. Gern möchten wir uns hinter diesen

⁶ Gian Caduff, Die Knabenschaften Graubündens, Chur 1932.

Namen Gestalten und Persönlichkeiten vorstellen. Doch müssen wir die Aufgabe, diese Urväter der Bündner Walser in lebendiger Fülle vor Augen zu stellen, einem Dichter überlassen, der poetische Kraft mit historischer Einfühlung verbindet.

Wir haben uns darauf beschränkt, mit den Mitteln der Volkskunde und der Geschichte Besonderheiten des Alpwesens der Walser herauszuarbeiten und schließlich das Alpwesen in ein notwendigerweise sehr fragmentarisches Bild der gesamten Walserkultur einzufügen. Wir hoffen indessen, daß es in den nächsten Jahren möglich sei, die von Dr. Gian Caduff für den Atlas der schweizerischen Volkskunde in Graubünden gesammelten Materialien zu publizieren. Dann wird vom Standpunkt der Volkskunde aus ein bestimmteres Urteil möglich sein, wie weit sich die Eigenart der verschiedenen Siedlungslandschaften und Siedlungsschichten im gegenwärtigen Volksleben Graubündens ausprägt.

Staatsbürgerliche Erziehungsideale im Freistaat der III Bünde Ende des 18. Jahrhunderts*

Von Alfred Rufer, Bern.

I

Wenn der heutigen Jugend eine Fülle von Unterrichtsanstalten aller Art in liberalster Weise für ihre geistige, körperliche und berufliche Ausbildung zur Verfügung stehen, so ist es gut, sie ab und zu daran zu erinnern, daß die Jugend der sogenannten guten alten Zeit derartige Einrichtungen nahezu gänzlich entbehren mußte.

Buchstabieren, Lesen und Schreiben, mitunter auch etwas Rechnen, das waren die Fächer der Volksschule vor 1798. Von Geschichte, Vaterlandskunde usw. war kaum irgendwo, außer etwa in städtischen Schulen, die Rede. Die Kenntnisse der großen Mehrzahl der Schullehrer waren äußerst beschränkt; für ihre Aus-

* Abgedruckt mit Erlaubnis des Verfassers aus dem „Staatsbürger“ 1940 Nr. 16—18.